

## Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir Sie bereits im Frühjahr diesen Jahres per E-Mail mit Informationen zur Antragstellung versorgt haben, wollen wir dies nun fortsetzen und Sie voraussichtlich ein- bis zweimal im Monat über Neuerungen bzw. wichtige Termine im Bereich der Agrarförderung sowie der Agrarumweltmaßnahmen informieren. Ein Schwerpunkt dieser „Info-Mails“ wird in den nächsten Monaten mit Sicherheit die im Jahr 2023 beginnende GAP-Förderperiode sein, die teilweise einschneidende Änderungen mit sich bringen und zahlreiche Betriebe vor neue Herausforderungen stellen wird.

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse [agrarantrag@werra-meissner-kreis.de](mailto:agrarantrag@werra-meissner-kreis.de) mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

## Diesjährige Auszahlungen

Die Auszahlung der Direktzahlungen sowie der Ausgleichszulage (AGZ) für das Jahr 2021 ist Ende letzter Woche bzw. Anfang dieser Woche erfolgt und sollte Ihrem Konto bereits gutgeschrieben worden sein. Auch die dazugehörigen Bescheide werden derzeit versandt und werden Sie in Kürze erreichen.

Im Rahmen der Direktzahlungen sind dabei insgesamt 11.212.126,79 (im Vorjahr 11.231.200,42 Euro) Euro an 927 beihilfeberechtigte Betriebe im Werra-Meißner-Kreis ausgezahlt worden.

Bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) sind insgesamt 1.293.148,84 Euro (im Vorjahr 1.165.864,83 Euro) an 657 beihilfeberechtigte Betriebe im Werra-Meißner-Kreis ausgezahlt worden.

Der Auszahlungsbetrag im Rahmen des AGZ hat sich im Werra-Meißner-Kreis somit um fast 130.000,- Euro erhöht. Da sich dieser Betrag jedoch aufgrund einer erneuten Anpassung der förderfähigen Gebietskulisse auf weitaus mehr Fläche als im Vorjahr verteilt, fallen die Fördersätze je Hektar abhängig von der jeweiligen Ertragsmesszahl der Gemarkung (EMZ) sowie dem Anteil der Hauptfutterfläche (HFF) je Betrieb in diesem Jahr geringer aus, als noch in 2020:

AGZ-Prämiensätze 2021

EMZ	HFF < 50 %	HFF ≥ 50 %
≤ 30	78,19 €	129,11 €
> 30 bis ≤ 35	48,19 €	88,19 €
> 35 bis ≤ 38	32,73 €	50,92 €
> 38 bis ≤ 44	26,37 €	32,73 €

AGZ-Prämiensätze 2020

EMZ	HFF < 50 %	HFF ≥ 50 %
< 25	80,65 €	161,30 €
25 bis < 30	50,65 €	110,65 €
≥ 30	30,00 €	74,42 €

Sofern Sie Fragen zu den diesjährigen Auszahlungen bzw. den dazugehörigen Bescheiden haben, steht Ihnen das Team der Agrarförderung für Rückfragen ab Anfang Januar wieder zur Verfügung.

## Ausblick auf die neue Förderperiode

Für das Jahr 2022 haben die bisherigen Regelungen weiterhin Bestand, die im Folgenden vorgestellten Neuregelungen greifen ab dem Jahr 2023:

### **Die bisherigen Direktzahlungen haben sich zusammengesetzt aus:**

Basisprämie (ca. 175 Euro/ha)

Umverteilungsprämie (ca. 50 Euro für die ersten 30 ha und ca. 30 Euro für die nächsten 16 ha)

Greeningprämie (ca. 85 Euro/ha)

ggf. Junglandwirteprämie (ca. 45 Euro/ ha für max. 90 ha)

### **Die künftigen Direktzahlungen setzen sich ab dem Jahr 2023 voraussichtlich wie folgt zusammen:**

Basisprämie (ca. 150 Euro/ha)

Umverteilungsprämie (ca. 64-69 Euro für die ersten 40 ha und ca. 38-42 Euro für die nächsten 20 ha)

ggf. Junglandwirteprämie (ca. 115 Euro/ha für max. 120 ha)

ggf. Ökoleistungen („Eco-Schemes“) -> freiwillig; Auswahl aus sieben verschiedenen Angeboten

### **(Wieder-)Einführung gekoppelter Tierprämien:**

Mutterschafe/-ziegen ( 33-35 Euro je Mutterschaf/-ziege)

Mutterkühe (74-78 Euro je Mutterkuh)

Wegfall der Zahlungsansprüche

### **Aus Cross Compliance und Greening wird Konditionalität**

Um ab dem Jahr 2023 die Basisprämie (ca. 150 €/ha) zu erhalten, müssen neben der Einhaltung der auch jetzt schon geltenden Cross Compliance-Vorschriften zusätzlich auch noch einige weitere Anforderungen erfüllt werden, die bisher im Wesentlichen Bestandteil des Greening waren (und bisher auch mit der Greeningprämie vergütet wurden). Das bisherige Cross Compliance sowie das bisherige Greening werden zusammengefasst und künftig unter dem Begriff „Konditionalität“ geführt.

Die Konditionalität (Voraussetzung für den Erhalt von 150 Euro Basisprämie) beinhaltet unter anderem folgende Punkte:

- Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche müssen 4% ihrer Ackerfläche stilllegen (gilt auch für Öko-Betriebe); Futterbaubetriebe mit einem Anteil von mehr als 75% Hauptfutterfläche am Ackerland und Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil von mehr als 75% sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit die verbleibende Ackerfläche nicht mehr als 50 ha beträgt. Die geforderten 4% können nur mit stillgelegtem Ackerland oder Landschaftselementen (an oder im Ackerland) erfüllt werden.
- Jährlicher Fruchtfolgewechsel auf Parzellenebene: Es ist vorgesehen, dass (mit Ausnahme von mehrjährigen Kulturen, Gräsern und andere Grünfütterpflanzen) auf jeder Fläche in jedem Jahr eine andere Kultur angebaut werden muss (gilt nicht für Öko-Betriebe und Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland) Betriebe mit mehr als 75% Ackerfutteranteil am Ackerland sowie Betriebe mit mehr als 75 Dauergrünland sind ebenfalls von dieser Regelung befreit, soweit das verbleibende Ackerland nicht mehr als 50 ha beträgt.
- Grundsätzlich müssen alle landwirtschaftlichen Flächen in der Zeit vom 01.12. bis zum 15.02. eine Mindestbodendeckung (Winterkulturen, Zwischenfrüchte,

Getreidestoppelbrachen (ohne Mais), Begrünungen oder Mulchauflagen) aufweisen. Es ist derzeit noch offen, ob und inwieweit es Ausnahmen hiervon geben wird.

Wie Sie bereits jetzt sehen, wird es ab 2023 nicht einfacher...

In der nächsten Ausgabe unserer Info-Mail werden wir dann den Aspekt der Ökoleistungen („Eco-Schemes“) näher beleuchten.

## Aktuelle Informationen zum Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)

### Weidetierhaltung

#### **Richtlinie Weidetierschutz**

Seit Mitte Oktober können Zuwendungsanträge für die Richtlinie Weidetierschutz bei uns gestellt werden. Es werden Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung sowie die laufenden Betriebsausgaben des erhöhten Schutzes gefördert. Die Mindesttierzahl beträgt 10 Tiere. Zu den förderfähigen Nutztierarten zählen Schafe, Ziegen, Damwild, Lamas, Alpakas, Rinder, Hauspferde und Esel. Bei Rindern, Hauspferden und Eseln sind nur Tiere bis zu einem Alter von einem Lebensjahr förderfähig. Je nach Nutztierart gelten unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen.

- Schafe und Ziegen: Lage im Präventionsgebiet & Einhaltung des Grundschatzes
- restliche förderfähige Nutztierarten: Lage im Präventionsgebiet, Einhaltung der guten fachlichen Praxis & amtlicher Rissnachweis seitens des Wolfszentrums Hessen

Weiterführende Informationen können Sie der Richtlinie sowie den Zuwendungsanträgen im Anhang entnehmen. Ob Ihre Gemeinde im Präventionsgebiet liegt finden Sie in der Anlage 2 der Richtlinie Weidetierschutz. Bei Fragen der Zuwendung können Sie sich an Eva-Maria Görk und Sarah Bender wenden.

Eva-Maria Görk :05651 3024825, [eva-maria.goerk@werra-meissner-kreis.de](mailto:eva-maria.goerk@werra-meissner-kreis.de)

Sarah Bender: 05651 304826, [sarah.bender@werra-meissner-kreis.de](mailto:sarah.bender@werra-meissner-kreis.de)

Darüber hinaus kann bei einem Wolfsübergreif ein Schadensausgleich beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden. Dabei ist wichtig zu wissen, dass ein Antrag auf Schadensausgleich nur mit jeweils amtlicher Feststellung des Schadens durch den Wolf mit Wertgutachten sowie bei Einhaltung des Grundschatzes bzw. der guten fachlichen Praxis erfolgen kann. Bitte beachten Sie, dass bei der Entnahme einer Gen-Probe am gerissenen Tier der Riss nicht älter als 24-max. 48 Stunden her sein sollte. Sollten Sie den Verdacht eines Wolfsrisses haben, melden Sie sich bitte daher unverzüglich bei Ihrem zuständigen Rissgutbeauftragten. Für den westlichen Teil des Werra-Meißner-Kreises ist Herr Gerhard Scholz zuständig, für den östlichen Kreisteil ist Herr Tibor Pohle Ihr Rissgutbeauftragter.

#### **Tibor Pohle - Rissgutbeauftragter östlicher W.M.K**

Tel.:05651 9487539

Mobil: 0160 90429600

E-Mail: [Tibor.Pohle@forst.hessen.de](mailto:Tibor.Pohle@forst.hessen.de)

#### **Gerhard Scholz - Rissgutbeauftragter westlicher W.M.K.**

Tel.: 05542 2228

Mobil: 0160 5340886

E-Mail: [Gerhard.Scholz@forst.hessen.de](mailto:Gerhard.Scholz@forst.hessen.de)

Bei Fragen zur Beantragung des Schadensausgleichs ist Herr Reinhard Rust (0561 1064571) Ansprechpartner des Regierungspräsidiums Kassel. Die Wolfshotline des Wolfszentrum Hessens gibt Auskunft zum Thema Wolf in Hessen (0641 20009522, [wolf@hlnug.hessen.de](mailto:wolf@hlnug.hessen.de)).

### **Naturschutzfachliche Sonderleistungen**

Wir erinnern noch einmal daran, dass HALM Flächen mit einem NSL Nutzungstermin nicht vom 01.01. bis zum vereinbarten Termin genutzt werden dürfen.

### **Ökologischer Landbau**

#### **HALM-B1 Auszahlung 2021**

Die Auswertungsschreiben der Öko-Kontrollen sowie die Anlage 4 im Original müssen bis spätestens Ende Januar 2022 bei den HALM Sachbearbeiter\*innen eingereicht werden. Ohne diese Unterlagen kann eine Auszahlung nicht erfolgen. In der Regel erhalten Sie die Anlage 4 erst Ende des Jahres von den Kontrollstellen zugesandt. Bitte denken Sie daran, dass Sie das Originaldokument unverzüglich an den Fachdienst 8.2 weiterleiten.

#### **Neue Öko-Verordnung ab 2022**

Ab dem 01.01.2022 gilt für die ökologische Produktion die Verordnung (EU) 2018/848, die VO (EG) Nr. 834/2007 wird damit aufgehoben. Der Geltungsbereich der VO (EU) 2017/848 umfasst auch Erzeugnisse, sofern sie lediglich produziert werden (Art. 2 Absatz 1 der VO). Daher sind Betriebe des ökologischen Landbaus ab dem kommenden Jahr auch beim HALM-Blühflächenprogramm zur Verwendung von ökologischem Saatgut verpflichtet.

Der Wegfall des Mindesttierbesatzes gilt erst ab 01.01.2022 bzw. HALMO22.

Ökologische Tiere dürfen für maximal 35 Tagen, welche den Auf- und Abtrieb von den Weideplätzen miteinschließt, oder bis höchstens 10 % der gesamten jährlichen Futterration (TM des Futtermittels landw. Herkunft) nichtökologischen Weideaufwuchs aufnehmen.

Wir hoffen, dass wir Sie mit den Inhalten der ersten Ausgabe unseres Newsletters nicht „erschlagen“ haben und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen*